



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

**Jv 888/17p-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0  
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: [olgwien.praesidium@justiz.gv.at](mailto:olgwien.praesidium@justiz.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Wien

**Betrifft:** Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) erlassen wird sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden

**Bezug:** BMJ-Z7.012C/0009-I 2/2016

Zu dem mit do. Erlass vom 19.1.2017 übermittelten Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) erlassen wird sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Die zu begutachtende Neuregelung nimmt Anpassungen an die mit Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen geänderte europarechtliche Rechtslage vor.

Die Richtlinie regelt in acht Kapiteln im wesentlichen vorvertragliche Informationspflichten, den Inhalt des Pauschalreisevertrags, Änderungen vor Beginn

---

der Reise samt Rücktrittsmöglichkeiten, Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Reiseleistungen und den Schutz bei Insolvenz. (Die Regelungen zum Insolvenzschutz werden, da außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des BMfJ, im Rahmen eines anderen Vorhabens umgesetzt.)

Zur Umsetzung der Richtlinie, die europaweit einheitliche Standards für Verträge über Pauschalreise und verbundene Reiseleistungen vorgibt, besteht keine Alternative: In Art 4 ist die Vollharmonisierung vorgesehen.

Das Gesetzesvorhaben transformiert daher den normativen Inhalt der Richtlinie in innerstaatliches Recht, ohne inhaltliche Abweichungen vorzunehmen. Die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Reiseveranstaltungsvertrag in den §§ 31b ff KSchG sowie die ergänzenden Bestimmungen über Informationspflichten in der Reisebüro-VO werden durch das Pauschalreisegesetz als zusammenfassendes Regelungswerk ersetzt.

Die Rechtsposition von Konsumenten, die Pauschalreisen buchen, wird durch genauere Vorschriften über die vorvertraglichen Informationspflichten, die Möglichkeit von Änderungen des Pauschalreisevertrages und die Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung gestärkt.

Zu begrüßen ist die vorgenommene Anpassung der in der Richtlinie verwendeten Rechtssprache an die in der österreichischen Legistik übliche Diktion, was zur besseren Eingliederung der Regelungen in den österreichischen Rechtsbestand beiträgt und Mißverständnisse in der Auslegung hintanhaltet wird.

Der Inhalt der Regelungen erreicht das angestrebte Ziel, die erforderlichen Anpassungen der innerstaatlichen Regelungen an die Vorgaben der RL zu schaffen. Die Ausgliederung der reiserechtlichen Bestimmungen aus dem KSchG durch die Schaffung eines eigenen Gesetzes verbessert die Übersichtlichkeit im Bereich konsumentenschutzrechtlicher Regelungen und erleichtert den Normadressaten den Zugang zu den für sie relevanten Bestimmungen über den Reiseveranstaltungsvertrag.

---

**Oberlandesgericht Wien**  
**Wien, 09. Februar 2017**  
**Für den Präsidenten:**  
**Dr. Waltraud Berger, Vizepräsidentin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG